

RS Vwgh 1987/9/22 87/05/0091

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.09.1987

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO Wr §134 Abs3;

BauO Wr §63 Abs1;

BauRallg;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Da dem Miteigentümer einer Liegenschaft, der nicht zugleich Bauwerber ist, durch die Bauordnung von Wien kein Recht auf Erteilung der Baubewilligung eingeräumt wird, kann er durch einen Bescheid, mit dem einem Dritten eine Baubewilligung versagt wird, in keinem Recht verletzt werden. (Hinweis auf E vom 13.10.1975, 0771/75)

Schlagworte

Baubewilligung BauRallg6 Baurecht Grundeigentümer Rechtsnachfolger Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Parteien BauRallg11/1 Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete Baurecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987050091.X01

Im RIS seit

02.03.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at